

BVGer E-2490/2022 vom 28. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2490_2022

FR: TAF E-2490/2022 du 28 juin 2022

IT: TAF E-2490/2022 del 28 giugno 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend

E-2490/2022 Seite 4 – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.20]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist – unter Vorbehalt von E. 2.2 – einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Prüfungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist. Das Bundesverwaltungsgericht enthält sich, sofern es den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, einer selbständigen Prüfung; es hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Gewährung von Asyl und eventualiter der vorläufigen Aufnahme sind nicht Gegenstand des Verfahrens, weshalb auf die entsprechenden Anträge nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu zeigen ist – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung ihres Nichteintretensentscheids hielt die Vorinstanz fest, das Wiedererwägungsgesuch erschöpfe sich in weiten Teilen in Wiederholungen von bereits im ordentlichen Verfahren geltend gemachten Vorbringen. Sofern der Beschwerdeführer

vorbringe, seine Mutter sei am 28. Februar 2022 aufgesucht und nach seinem Verbleib gefragt worden, sei festzuhalten, dass der Rechtsvertreter dies in mehreren anderen Verfahren ebenfalls vorgebracht habe, ohne einen Beweis für die Besuche zu erbringen. Das auf Tamilisch verfasste Schreiben der Mutter vom 5. März 2022 sei als Gefälligkeitsschreiben einer nahestehenden Person zu quali-

E-2490/2022 Seite 5 fizieren, womit es keinen Beweiswert entfalte. In antizipierter Beweiswürdi- gung könne auf dessen Übersetzung verzichtet werden. Ebenfalls keinen Beweiswert habe das Schreiben des Anwalts vom 1. März 2022, da es nicht fälschungssicher sei. Ferner sei nicht ersichtlich, weshalb die beiden Schreiben nicht bereits während des ordentlichen Verfahrens hätten er- stellt und beigebracht werden können. Betreffend die allgemeine Situation in Sri Lanka und die Möglichkeit der Behandlung von psychischen Erkran- kungen könne auf die Verfügung vom 14. Oktober 2021 und das Urteil E-5033/2021 vom 21. Januar 2022 verwiesen werden. Schliesslich sei das SEM zur Prüfung der Vorbringen betreffend das effektive Engagement des Vaters für die LTTE und die politischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers vor der Ausreise funktionell nicht zuständig. Gleiches gelte betreffend die Fotos eines Heldengedenktages und einer am 31. Januar 2019 stattgefundenen Geburtstagsfeier.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe bringt der Beschwerdeführer vor, die Vor- instanz habe sich nicht mit den eingereichten Beweismitteln, insbesondere dem Schreiben des Anwalts, auseinandergesetzt. Er habe aus Angst, mit Terrorismus in Verbindung gebracht zu werden, wichtige Details des Enga- gements seines Vaters für die LTTE im ordentlichen Verfahren nicht er- wähnt. Ferner habe sich die wirtschaftliche Situation in Sri Lanka seit dem Urteil E-5033/2021 vom 21. Januar 2022 verschlechtert. Es habe seit April 2022 zahlreiche Demonstrationen, Streiks und Strassenblockaden gege- ben.

E. 5.1

Die Ausführungen der Vorinstanz erweisen sich als zutreffend und sind nicht zu beanstanden. Mit der neu vorgebrachten aktiveren Rolle des Va- ters bei den LTTE und den politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers vor der Ausreise aus Sri Lanka werden keine Tatsachen angerufen, die erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens eingetreten sind, sondern vielmehr solche, die sich bereits zuvor ereignet haben, vom Beschwerde- führer aber bisher verschwiegen worden sind. Die Fotos eines Heldenge- denktages sowie diejenigen einer am 31. Januar 2019 stattgefundenen Geburtstagsfeier und die Belege bezahlter Arztrechnungen aus den Jahren 2016 bis 2019 sind ebenfalls vor dem Urteil E-5033/2021 vom 21. Januar 2022 entstanden. Diese Vorbringen wären somit gegebenenfalls im Rah- men eines Revisionsgesuchs durch das Bundesverwaltungsgericht zu prü- fen. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht auf diese Vorbringen materiell nicht eingegangen. Anzufügen ist, dass die Eingabe vom 22. März 2021

E-2490/2022 Seite 6 vom Gericht bereits aus formellen Gründen nicht als Revisionsgesuch ent- gegenzunehmen ist (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art 121 BGG).

E. 5.2

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat sich die Vor- instanz sodann mit den Beweismitteln, welche nach dem Urteil E-5033/2021 vom 21. Januar 2022 entstanden sind, auseinandergesetzt. Sie führte zutreffend aus, die Schreiben der Mutter und des Anwalts

hätten aufgrund der Nähe zum Beschwerdeführer respektive mangels Fällungsmerkmalen nur einen geringen Beweiswert. Dessen ungeachtet legt der Beschwerdeführer nicht dar, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, diese im ordentlichen Verfahren erhältlich zu machen und einzureichen, zumal er in Kontakt mit seiner Mutter stand und das Schreiben des Anwalts anlässlich der Anhörung bereits in Aussicht gestellt hat (vgl. act. 1100084-33/22 F8 ff.). Was die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung betrifft, so ist auf die Erwägungen im Urteil E-5033/2021 vom 21. Januar 2022 zu verweisen. In diesem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren hat sich das Gericht mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs einlässlich auseinandergesetzt und diese bejaht. Auch aktuell geht das Bundesverwaltungsgericht nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt in Sri Lanka aus (vgl. statt vieler Urteil E-990/2020 vom 15. Juni 2022 E. 9.3.1 und D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 11.2 mit weiteren Hinweisen). Zwar weist der Beschwerdeführer auf die sich verschlechternde Wirtschaftslage in Sri Lanka hin, macht aber keine individuellen Gründe geltend, welche seine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen.

E. 5.3

Schliesslich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe in erster Linie Vorbringen des ordentlichen Asylverfahrens wiederholt, welche bereits rechtskräftig beurteilt wurden. Der Beschwerdeführer ist – auch im Hinblick auf die Begehung allfälliger künftiger ausserordentlicher Verfahrensschritte – mit Nachdruck darauf aufmerksam zu machen, dass ein Wiedererwägungsgesuch (wie auch ein Mehrfachgesuch oder eine Revision) nicht beliebig zulässig ist und namentlich nicht dazu dienen darf, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen.

E. 5.4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Das SEM ist in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 VwVG und Art. 111b AsylG zu

E-2490/2022 Seite 7 Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 6.3

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2490/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.